

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 27.03.2025)

Titel: **Wahlverfahren zur Kreismitgliederversammlung am 05./06.04.2025: Aufstellung der Reserveliste zur Wahl des Rats der Stadt Köln für die Wahlperiode 2025-2030**

Antragstext

1. Grundsätzliches und Wahlberechtigung

Die Wahl erfolgt in zwei Phasen.

a) Stimmungsbild zu den Listenplätzen: Zunächst werden in geheimer Abstimmung die Listenplätze gewählt. Bei diesen Abstimmungen sind stimmberechtigt:

- alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln,
- alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in Köln wohnen (unabhängig davon, ob sie Mitglied im Kreisverband Köln sind).

b) Listenwahl: Abschließend erfolgt die rechtsverbindliche schriftliche Schlussabstimmung, bei der alle unter 1a) Gewählten mit ihrem Listenplatz aufgeführt sind. Bei dieser Abstimmung in geheimer Wahl sind stimmberechtigt nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG NRW: Personen die

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind,

- 14 • seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz)
15 wohnen,
- 16 • Deutsche*r im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG sind oder die
17 Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen
18 und
- 19 • nicht von dem Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.

20 Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Schlussabstimmung nach 1b). Zu
21 dieser können daher auch neue Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht
22 werden. Die Schlussabstimmung findet mithilfe von Stimmzetteln statt und kann
23 auf mehrere Blöcke verteilt werden.

24 **2. Wählbarkeit**

25 Gewählt werden können nach gesetzlichen Vorgaben: Personen unabhängig von einer
26 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln, die

- 27 • die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines
28 anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union innehaben,
- 29 • (am Wahltag) mindestens 18 Jahre alt sind,
- 30 • mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei
31 mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und
- 32 • nicht von der Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen
33 sind.

34 **Sonderfall:**

35 Kandidaturen von Beamt*innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes oder
36 Mitarbeiter*innen von Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Kreis
37 maßgeblich beteiligt ist:

- 38 • Es sind die Unvereinbarkeitsvorschriften des § 13 Kommunalwahlgesetz zu
39 beachten.
- 40 • Wer diesen Unvereinbarkeitsvorschriften unterliegt, kann zwar als

41 Kommunalwahlkandidat*in aufgestellt werden, er/sie kann aber nach der
42 Kommunalwahl die Annahme der Wahl nur erklären, wenn er/sie die Beendigung
43 des Dienstverhältnisses nachweist.

44 3. Ablauf des Stimmungsbildes nach 1 a)

- 45 • Die Kreismitgliederversammlung strebt an, dass mindestens 60 Plätze
46 gewählt werden.

- 47 • Die ungeraden Plätze sind Frauen*plätze, es können sich darauf nur Frauen*
48 bewerben. Die geraden Plätze sind offene Plätze, es können sich darauf
49 Personen jeden Geschlechts bewerben. Es gilt hier das Frauenstatut von
50 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. [\[1\]](#)

- 51 • Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung
52 durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Wahl, ihre
53 Kandidatur unmissverständlich angemeldet haben. Jede*r stimmberechtigte
54 Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.

- 55 • Weitere Kandidatur: Wird ein*e Kandidat*in nicht gewählt, so kann er*sie
56 (unter Berücksichtigung des Frauenstatuts) auf den nachfolgenden Plätzen
57 erneut kandidieren, wenn er*sie dies dem Präsidium unmissverständlich
58 kundtut. Ein „automatisches Weiterkandidieren“ ist nicht möglich. Eine
59 erneute Vorstellung am gleichen Tag ist nicht möglich.

- 60 • An beiden Tagen wird mithilfe elektronischer Stimmgeräte abgestimmt.

- 61 • Am 05. April nicht gewählte Kandidat*innen haben am 06. April die
62 Gelegenheit zu einer Kurzvorstellung von einer Minute, um sich damit
63 wieder in Erinnerung zu rufen. Für diese Kandidat*innen gibt es keine
64 erneute Fragerunde. Auch muss die*der Kandidat*in eine Weiterkandidatur
65 dem Präsidium unmissverständlich kundtun.

- 66 • Die Plätze 1 bis 30 werden im **Einzelwahlverfahren** gewählt.
 - 67 ◦ Bei der Einzelwahl können beliebig viele Personen kandidieren.
 - 68 ◦ Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.
 - 69 ◦ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
70 Stimmen erhalten hat.
 - Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.
Beim zweiten Wahlgang sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen,
die im ersten Wahlgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen

71 erhalten haben. Berechtigte Kandidat*innen können zurückziehen.
72 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
73 Stimmen erhalten hat.

- 74 ◦ Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten
75 Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten
76 Kandidat*innen aus dem zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr
als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft
77 dies auf keinen der beiden Kandidat*innen zu, so wird die Wahl zu
78 dem entsprechenden Listenplatz neu eröffnet. Es können dann alle
79 Berechtigten nach Punkt 2 kandidieren.

- 81 • Die Plätze 31-60 werden im **Blockwahlverfahren** gewählt.
82

- 83 ◦ Es wird in drei Blöcken gewählt: Block I umfasst die Plätze 31-40,
84 Block II umfasst die Plätze 41-50 und Block III umfasst die Plätze
85 51-60.
- 86 ◦ Für die Frauen- und die offenen Listenplätze gibt es je einen
87 eigenen Wahlgang. Zuerst ruft das Präsidium zur Wahl der
88 Frauenplätze 31, 33, 35, 37 und 39 auf. Anschließend ruft das
89 Präsidium zur Wahl der offenen Plätze in der gleichen Anzahl auf,
90 wie bei der Wahl der Frauenplätze 31, 33, 35, 37 und 39 tatsächlich
91 gewählt worden sind. Anschließend werden nach dem gleichen Verfahren
92 wieder Frauenplätze gewählt usw.
- 93 ◦ Es können beliebig viele kandidieren. Jede*r Wahlberechtigte hat bis
94 zu fünf Stimmen. Gewählt sind die fünf Personen mit der höchsten
95 Stimmenanzahl in der Reihenfolge der Ergebnisse, sofern sie mehr als
96 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Sollten
97 weniger als fünf Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen
98 gültigen Stimmen erhalten haben, so sind nur diese in der
99 Reihenfolge der Ergebnisse gewählt. Es gibt keinen zweiten Wahlgang.
100 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 101
- 102 • Gültige Stimmen: Es sind alle Stimmen gültig, die zweifelsfrei den Willen
103 des*der Wahlberechtigten erkennen lassen. Leere Stimmzettel und
104 Stimmzettel auf denen „Enthaltung“ steht/ genannt wird oder ein Querstrich
105 vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums –
106 als Enthaltungen – mitgezählt.
107

108 4. Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen

- 109 • Alle Kandidat*innen hatten die Gelegenheit zur Einreichung einer
110 **schriftlichen Bewerbung**. Die formalen Vorgaben dafür waren für alle
111 Kandidat*innen gleich.

- 112
- **Zur mündlichen Bewerbung:**
- 113
- Es können sich alle Kandidaten*innen bis zu 5 Minuten lang
- 114
- vorstellen. Bei mehreren Kandidaten*innen erfolgt die Vorstellung in
- 115
- alphabetischer Reihenfolge (Nachname).
- Während sich die*der Kandidat*in für einen Listenplatz vorstellt,
- 116
- können Fragen an die*den Kandidat*in gerichtet werden. Diese werden
- 117
- schriftlich an das Präsidium geleitet und von diesem verlesen. Je
- 118
- Kandidat*in werden 4 Fragen quotiert gelöst. Für ihre Beantwortung
- 119
- stehen je Kandidat*in bis zu 2 Minuten zur Verfügung. Sollten keine
- 120
- Fragen an eine*n Kandidat*in vorliegen, kann die*der Kandidat*in die
- 121
- 2 Minuten zur Ergänzung seiner*ihrer Vorstellung nutzen.
- 122

Begründung

Erfolgt mündlich